

Informationen für Eltern und Betreuer*innen von Bewohner*innen der Siedlung Bühel

Grundsätzlich besteht für jeden Menschen – so auch für Menschen mit Behinderung – eine Wahlfreiheit hinsichtlich Wohnort und Arbeitsplatz.

Die Sozialtherapeutische Siedlung Bühel e.V. bietet stationäres Wohnen mit Werkstätten und Förderstätte für Menschen mit Assistenzbedarf.

Unterbringungskosten

Die Kosten werden im Rahmen von Eingliederungshilfe, Pflegeversicherung und Grundsicherungsleistungen bei Erwerbsminderung vom jeweils zuständigen Sozialhilfeträger übernommen. Bei Beschäftigten in der Werkstätte greift nach 20 Arbeitsjahren die Erwerbsminderungsrente in Kombination mit Wohngeld oder Grundsicherung.

Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten müssen grundsätzlich und nach bestimmten Kriterien zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden. Das Schonvermögen für Leistungen der Grundsicherung beträgt aktuell 10.000,- €. Das Schonvermögen für Leistungen der Eingliederungshilfe beträgt derzeit 71.190,- € (jährliche Anpassung).

- ⇒ **Jährliche Vermögens- und Einkommensüberprüfung durch Kostenträger. Höhe des Vermögensfreibetrags beachten, bei Bewohner*innen mit Grundsicherung 10.000,- €.**

Die Eltern haben keine Unterhaltszahlungen zu leisten, sofern nicht das Jahresbruttoeinkommen eines einzelnen Unterhaltspflichtigen 100.000,- € übersteigt.

Bei Einkommen oberhalb dieser Grenze haben die Eltern einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zu Leistungen der Grundsicherung in Höhe von aktuell 43,73 € (jährliche Anpassung) zu bezahlen.

Für Eingliederungshilfeleistungen sind von Eltern keine Kostenbeiträge zu leisten.

- ⇒ **Im Einzelfall sind unterschiedliche Regelungen bezüglich der Sozialversicherung je nach Werkstätte oder Förderstätte zu beachten (z.B. können Förderstättenbesucher*innen bei den Eltern im Rahmen einer Familienversicherung mitversichert sein).**

Anmeldung beim Einwohnermeldeamt

Wer in einer Einrichtung lebt, die der Betreuung behinderter Menschen dient, muss sich dort nicht anmelden, solange er für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist und sich dort regelmäßig aufhält, z.B. an Wochenenden und in Urlaubszeiten. Sobald diese regelmäßigen Heimfahrten nicht (mehr) gegeben sind, ist der meldepflichtige Hauptwohnsitz in der Gemeinde der Einrichtung, und der/die Bewohner*in muss sich dort anmelden.

Eine Anmeldung als Nebenwohnsitz ist in keinem Fall verpflichtend.

Sinnvoll kann die Anmeldung der Bewohner*innen der Siedlung Bühel in der Gemeinde Schwarzach in verschiedener Hinsicht sein. Der Status als Gemeindemitglied ist allgemein förderlich im Sinne der Inklusion. Die Einrichtung hat gegenüber der Gemeinde einen besseren Stand und mehr Gewicht im Durchsetzen ihrer Belange, wenn die Bewohner*innen gewinnbringende Teile der Gemeinde sind. Behördenangelegenheiten wie Ausweisbeantragung oder -verlängerung etc. können von der Einrichtung unkompliziert erledigt werden. Die Teilnahme an Wahlen wird erleichtert, wenn die Wahlunterlagen vor Ort sind uvm.

Wichtig: Sobald ein*e Bewohner*in bei der Gemeinde Schwarzach mit Hauptwohnsitz angemeldet wird, ist das Betreuungsgericht Straubing zuständig. Der Wechsel erfolgt von Amts wegen.

Gesetzliche Betreuung

Grundsätzlich wird jeder Mensch mit Eintritt der Volljährigkeit geschäftsfähig, d.h. die Eltern haben nach dem Gesetz keine Rechte mehr, Entscheidungen für ihr Kind zu treffen. Menschen mit Behinderung sind nur eingeschränkt oder gar nicht geschäftsfähig. Damit ihre Angelegenheiten dennoch ganz oder teilweise rechtlich besorgt werden können, bedarf es der Bestellung eines*r rechtlichen Betreuer*in durch das Betreuungsgericht (siehe §§ 1814 ff BGB). Mit der Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2024 wurde die Selbstbestimmung und Autonomie der zu betreuenden Menschen im Sinne des Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention gestärkt, was z.B. die Besprechungspflicht, Kontaktpflicht und Wunscherfüllungspflicht zum Ausdruck bringt.

- ⇒ **Anregen einer gesetzlichen Betreuung beim zuständigen Amtsgericht. Betreuer*innen erhalten Betreuerausweis mit den jeweiligen Aufgabenbereichen.**
- ⇒ **Betreuer*innen sind zur Abgabe eines jährlichen Betreuungsberichts verpflichtet (Jahresbericht).**
- ⇒ **Ehrenamtlich tätige Betreuer*innen einer mittellosen Person, wie z. B. Eltern behinderter volljähriger und mittelloser Kinder, erhalten einen Aufwendungsersatz (Abrechnung der tatsächlichen Ausgaben) oder eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 450,- €. Sind beide Eltern Betreuer, erhalten auch beide die Pauschale. Frist der Geltendmachung: bis 3 Monate nach Ablauf des Jahres der Tätigkeit.**

Schwerbehindertenausweis

Der Schwerbehindertenausweis ist wichtig für die Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche z.B.

- Lebenslange Kindergeldberechtigung, siehe unten
- Kostenfreie Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Wertmarke)
- Ermäßigungen bzw. kostenlose Leistungen für die Begleitperson

- (Merkzeichen „B“)
 - Kinderfreibetrag auf Lohnsteuerkarte
 - Behindertenpauschbetrag in der Einkommenssteuer
 - Berechtigung zum Erwerb des Euro-WC-Schlüssels
- ⇒ **Beantragung der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und der entsprechenden Merkzeichen beim zuständigen Versorgungsamt.**

Kindergeld

Den Eltern eines behinderten Kindes kann auch nach Eintritt der Volljährigkeit ein Anspruch auf Kindergeld zustehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Letzteres ist unter anderem der Fall, wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel (Einkommen, Rente usw.) zu decken.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, besteht der Anspruch auf Kindergeld ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes lebenslang.

- ⇒ **Mit Kindergeldstelle (Familienkasse...) klären.**

Leistungen der Pflegeversicherung

Auch wenn Menschen mit Behinderung in einer besonderen Wohnform leben, haben Angehörige Ansprüche aus Leistungen der Pflegekasse, aber nur für die Zeit, in der die Pflege in der Familie stattfindet (z.B. Urlaub, Wochenendheimfahrten).

- ⇒ **Umzug in die Einrichtung der Pflegekasse melden!**

Pflegegeld

Für die Pflege in einer besonderen Wohnform erhalten Pflegebedürftige monatlich pauschal 278.- € ab Pflegegrad 2. Die Pflege ist in diesen Wohnformen integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe, weshalb der übrige Hilfebedarf vom Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe zu finanzieren ist.

Sind pflegebedürftige Heimbewohner*innen am Wochenende oder in den Ferien zu Besuch bei ihrer Familie, können sie anteilig für jeden Tag der häuslichen Pflege 1/30 des Pflegegeldes nach jeweiligem Pflegegrad ausgezahlt bekommen (z.B. bei Pflegegrad 3, 1/30 von aktuell 599,- € pro Tag). An- und Abreisetag zählen dabei jeweils als volle Tage.

- ⇒ **Liste mit Abwesenheitstagen wird von der Einrichtung halbjährlich erstellt und an die Betreuer*innen versandt.
Mit formlosem Antrag zur Berechnung des anteiligen Pflegegeldes an die Pflegekasse schicken.**

Beim **gemeinsamen Budget für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege** sowie dem **Entlastungsbetrag** handelt es sich um Leistungen der häuslichen Pflege, was auf unseren Personenkreis nicht zutrifft und deshalb hier nicht weiter ausgeführt wird.

Zahlung in die Rentenversicherung der Pflegeperson

Ist die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig und umfasst die Pflege wenigstens zehn Stunden in der Woche (als Woche zählt Montag bis Sonntag), verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, entrichtet die Pflegeversicherung für die betreffenden Tage Beiträge an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

⇒ **Dies erfolgt in der Regel automatisch zusammen mit der Berechnung des anteiligen Pflegegeldes.**

Pflegende Rentner können Ihren Rentenanspruch weiter steigern.

Nach dem Flexirentengesetz können Bezieher*innen einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Rentenbeginn zusätzliche Anwartschaften erwerben.

Wer eine vorgezogene Altersrente bezieht und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat, ist trotz Rentenbezug als Pflegeperson in der gesetzlichen Rentenversicherung weiter pflichtversichert. Die Pflegekasse muss unter Berücksichtigung des Pflegegrades Beiträge abführen.

⇒ **Dies geht in der Regel automatisch.**

Bei Bezug der vollen Altersrente zahlt die Pflegekasse nicht automatisch die Rentenbeiträge auf das Rentenkonto ein. Es ist notwendig, von der Vollrente in einen Teilrentenbezug zu wechseln. Das heißt, man darf nicht mehr 100 % der bisherigen Rente beziehen. Jedoch reicht schon der Verzicht auf 1 % der Vollrente, damit die Pflegekasse Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen kann.

⇒ **Um aus dem Vollrentenbezug in einen sogenannten Teilrentenbezug zu wechseln, muss ein schriftlicher Antrag bei der Rentenversicherung gestellt werden.**

Vorher sollte man mit Rentenversicherung und Pflegekasse klären, ob es sich im individuellen Einzelfall lohnt.

Landespflegegeld

In Bayern gibt es als zusätzliche Unterstützung für pflegebedürftige Menschen ein Landespflegegeld in Höhe von jährlich 500,- € (vgl. Bayerisches Landespflegegeldgesetz – BayLPfGG).

Anspruch auf Landespflegegeld haben Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in Bayern haben, unabhängig davon, ob sie zu Hause, im Pflegeheim oder in einer besonderen Wohnform leben.

Als staatliche Fürsorgeleistung ist das Landespflegegeld eine nicht steuerpflichtige Einnahme. Es wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Anrechnung auf andere Sozialleistungen (z.B. Eingliederungshilfe, Grundsicherung etc.) erfolgt nicht.

Das Landespflegegeld ist schriftlich bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres bei der Landespflegegeldstelle, 81050 München, zu beantragen (Antragsformular und weitere Infos unter www.landespflegegeld.bayern.de).

Der Antrag muss nur einmalig gestellt werden und wirkt für die folgenden Pflegegeldjahre fort, solange er nicht zurückgenommen wird.

Befreiung von gesetzlichen Zuzahlungen zu Krankenkosten

Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen müssen sich an den Ausgaben für ihre Gesundheit in Form von Zuzahlungen beteiligen, jedoch nur bis zur Belastungsgrenze von 2 % ihres Bruttoeinkommens. Die individuelle Belastungsgrenze reduziert sich bei chronisch kranken Personen von 2% auf 1 %, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (z.B. Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 3 oder GdB von mindestens 60 % oder kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich). Wenn die Zuzahlungen im Kalenderjahr die Höchstgrenze übersteigen, kann ein Antrag auf Befreiung für das restliche Jahr gestellt werden.

Belastungsgrenze beim Bezug von Grundsicherungsleistungen:
2 % entsprechen 135,12 €/Jahr, 1 % entspricht 67,56 €/Jahr

- ⇒ **Formlosen Antrag bei der Krankenkasse stellen-Das im Anschluss erhaltene Antragsformular ausgefüllt mit den entsprechenden Unterlagen einreichen (Einkommensnachweis bzw. Sozialhilfebescheid, ggf. Schwerbehindertenausweis, Nachweis der Pflegebedürftigkeit, ärztliche Bescheinigung einer chronischen Erkrankung sog. Muster 55).**
- ⇒ **Wird dem Antrag entsprochen, erhält man als Nachweis der Befreiung von der gesetzlichen Zahlungspflicht eine sog. Befreiungskarte. Sie gilt für die Dauer eines Kalenderjahres und muss jährlich neu beantragt werden. Der Antrag kann sowohl im Voraus (entsprechende Vorauszahlung erforderlich) als auch im Laufe des Kalenderjahres (mit Nachweis über bereits geleistete Zuzahlungen) gestellt werden.**
- ⇒ **Die Zuzahlungsbefreiung bitte an den Sozialdienst der Siedlung Bühel melden!**

Familienheimfahrten

Reisekosten für Familienheimfahrten von stationär untergebrachten Menschen mit Behinderung können vom zuständigen Kostenträger übernommen werden, ebenso wie für Besuche der Angehörigen in der Einrichtung. Nicht festgelegt ist die Anzahl der Fahrten und der Umfang der zu erstattenden Kosten. Deshalb sind die Reisekostenzuschüsse je nach Kostenträger unterschiedlich geregelt.

Aktuelles Beispiel – Zuschüsse vonseiten des Bezirks Oberbayern nach den Richtlinien des Bezirks Niederbayern:

Es werden Reisekosten für eine Familienheimfahrt pro Monat erstattet, jeweils zwei Hin- und Rückfahrten,

- entweder Kosten für öffentliche Verkehrsmittel auf dem kürzesten Weg + eventuell anfallende Taxikosten, wenn es nachweislich keine öffentliche Verbindung gibt (z.B. Sonntag Schwarzach-Bahnhof Bogen).
- oder Kilometergeld für Fahrten mit dem Auto, aktuell 0,25 €/km.

⇒ **Reisekosten formlos beim Kostenträger beantragen.**

⇒ **Abwesenheitsbestätigung von der Einrichtung (wie auch beim anteiligen Pflegegeld) und gegebenenfalls Fahrkarten/Quittungen einreichen mit der Bitte um Erstattung.**

Haftplichtversicherung

Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung ist im Regelfall davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, ihr Handeln als Unrecht zu erkennen (Deliktunfähigkeit).

Verursacht die zu beaufsichtigende Person einen Schaden, so haftet der*die Aufsichtspflichtige nach dem Deliktsrecht nur dann, wenn ihm*ihr ein schuldhaftes Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Eine Aufsichtspflicht gesetzlicher Betreuer*innen gegenüber den von ihnen betreuten Menschen wird in der Regel verneint, da die Aufgabe gesetzlicher Betreuer*innen in der rechtlichen Vertretung und Sorge der betreuten Person liegt und nicht in der ständigen Kontrolle ihres Verhaltens und der Abwendung möglicher Gefahren oder Schäden, die nicht vorhersehbar sind.

Im schlimmsten Fall bleiben also Geschädigte auf ihrem Schaden sitzen. Daher ist der Abschluss einer privaten Haftplichtversicherung mit Deliktunfähigkeitsklausel ratsam, wenn die Geschädigten abgesichert werden sollen.

⇒ **Sachverhalt mit der Versicherung klären bzw. bei der eigenen Versicherung nachfragen, ob der*die Betreute im Rahmen der Familienversicherung mitversichert ist oder ob es des Abschlusses einer eigenen Versicherung bedarf.**

Erbe/Behindertentestament

Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, müssen Vermögen, das ihnen durch eine Erbschaft zufällt, zur Deckung ihres sozialhilferechtlichen Bedarfs einsetzen.

Wollen Eltern ihren behinderten Kindern im Sinn der zusätzlichen Absicherung materielle Werte aus einer Erbschaft zuwenden, empfiehlt es sich deshalb, ein sogenanntes Behindertentestament zu verfassen. Hierdurch kann das Kind in einem gewissen Umfang Nutzen aus dem Erbe ziehen und der Zugriff des Sozialhilfeträgers

auf den Nachlass verhindert werden.

Zentrale Elemente des Behindertentestamentes sind die Einsetzung des behinderten Menschen zum Vorerben und die Anordnung der Testamentsvollstreckung.

- ⇒ **Achtung: Da sehr kompliziert, sollte ein Behindertentestament unbedingt dem Einzelfall angepasst von einem darauf spezialisierten Juristen verfasst werden!**

Weiterführende Literatur

www.bvkm.de/recht-ratgeber

www.lebenshilfe.de/informieren

www.anthropoi-selbsthilfe.de

www.pflege-durch-angehoerige.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.landespflegegeld.bayern.de

www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/krankenversicherung/zuzahlungen-die-regeln-fuer-eine-befreiung-bei-der-krankenkasse-11108

<https://bvkm.de/wp-content/uploads/2019/08/versicherungsmerkblatt.pdf>

<https://www.betanet.de/>

<https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegefinanzierung/pflegeleistungen/entlastungsbudget/>

**Stand: September 2026 – ohne Gewähr für Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit
Zusammengestellt von Birgit Stärkl und Gabi Bauer**